

Stiftungssatzung der Stiftung HELLO – Die Stiftung

Präambel

Die Gründer von HELLO - Die Stiftung möchten einen gesellschaftlichen Beitrag leisten und positive, humane, nachhaltige Entwicklungen, die die Welt besser machen, anstoßen und fördern.

Die Auswahl der Organisationen und Personen, mit denen wir kooperieren, ist uns sehr wichtig und erfolgt persönlich und direkt. Wir wollen Stärken stärken, sehen und miterleben, was sich durch unser Engagement wo entwickelt. Werte, Bildung, Kunst und Kultur, Klima, Kinder, Jugend- und Altenpflege, Sport - wir initiieren und fördern individuell Projekte, für die unser Herz schlägt, insbesondere in unserer Umgebung.

Wir verstehen uns als zu Hause für den guten Willen. Darüber hinaus bieten wir die Möglichkeit für Spenden und persönliches Engagement, oder unter dem Dach von HELLO – Die Stiftung eine eigene Treuhandstiftung zu gründen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

HELLO - Die Stiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 **Zweck**

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - 2.2.1 der Jugend - und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - 2.2.2 von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - 2.2.3 der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - 2.2.4 des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
 - 2.2.5 des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) und
 - 2.2.6 mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO durch die Unterstützung Hilfebedürftiger, wobei vor allem wirtschaftlich Hilfebedürftige unterstützt werden sollen.
- 2.3 Die Stiftungszwecke werden insbesondere beispielsweise verwirklicht durch
 - 2.3.1 für den Bereich der Jugend- und Altenhilfe,
 - 2.3.1.1 die Förderung der Entwicklung von verantwortungsbewussten und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten, zum Beispiel durch Unterstützung von Bildungs- und Freizeitangeboten und Hilfestellungen bei der Integrationsarbeit durch die (finanzielle) Unterstützung von Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2;
 - 2.3.1.2 die (finanzielle) Unterstützung von Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2, durch die die Schlechterstellung und Benachteiligungen für sozial benachteiligte Jugendliche und alte Menschen gemindert werden und vorteilhaftere Lebensbedingungen junger und alter Menschen gefördert werden. Zum Beispiel durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung körperlicher und geistiger Aktivität, sprachlicher Entwicklung, Unterstützung bei der Ausbildung, Unterstützung von Rehabilitationsmaßnahmen und auch unter Einbindung von Ehrenamtlichen.
 - 2.3.2 für den Bereich Kunst und Kultur

- 2.3.2.1 die Durchführung und Initiierung von Veranstaltungen, z.B. Ausstellungen, Lesungen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen,
- 2.3.2.2 die ideelle und finanzielle Unterstützung von Künstler/-innen z.B. durch die Vergabe von Stipendien.
- 2.3.3 für den Bereich der Erziehung und Bildung
 - 2.3.3.1 die Vergabe von Stipendien,
 - 2.3.3.2 die Einrichtung zusätzlicher Bildungsangebote, z.B. (Thinktanks, Seminare, Workshops) und die Bereitstellung von Sachmitteln für Bildungsträger, welche die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 erfüllen,
 - 2.3.3.3 die Förderung von Weiterbildungsangeboten für im Erziehungsberuf Tätige (z.B. Erzieher/-innen, Übungsleiter/-innen) durch die (finanzielle) Unterstützung von Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2.
- 2.3.4 für den des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes durch die (finanzielle) Unterstützung von Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2.
- 2.3.5 für den Bereich des Sports
 - 2.3.5.1 durch die breitere Zugänglichmachung von Sportangeboten und die Implementierung neuer Sportangebote durch die (finanzielle) Unterstützung von Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2.
 - 2.3.5.2 ideelle und finanzielle Unterstützung besonders begabter junger Sportler und Sportlerinnen, z.B. durch die Vergabe von Stipendien.
- 2.3.6 im Bereich der mildtätigen Zwecke durch die finanzielle und ideelle Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts und hilfebedürftigen Menschen. Hierbei soll vor allen denjenigen geholfen werden, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation benachteiligt sind. Konkrete Einzelfallhilfe kann z.B. durch die Vergabe von Stipendien gewährt werden.
- 2.3.7 die ideelle und finanzielle Unterstützung von Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, des Umweltschutzes, der Bildung und der Kunst unter Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 4.

- 2.4 Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen verwirklichen. Die Stiftung fördert ihre Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 AO) und durch die teilweise Zuwendung von Mitteln an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 58 Nr. 2 AO).
- 2.5 Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung kann zwischen den einzelnen Zwecken und im Rahmen der vorgeschriebenen Maßnahmen zu ihrer Verfolgung nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen. Sie kann operativ und unterstützend tätig werden. Solange das Stiftungskapital unter einer Million EUR liegt, werden im Wesentlichen die Stiftungszwecke nach Absatz 2.2.1, 2.2.3, 2.2.6 vorwiegend unterstützend gefördert.
- 2.6 Soweit die Mittel der Stiftung es zulassen, kann die Stiftung gegebenenfalls durch eine Zweckerweiterung auch die Förderung der Wissenschaft und Forschung als Zweck aufnehmen.
- 2.7 Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Steuerbegünstigung

- 3.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen, Verwendung der Mittel

- 4.1 Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 4.2 Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Es steht im Ermessen der Stiftungsorgane, ob und wie sie den Erhalt des realen Kapitalwertes auf Dauer anstreben und wie sie den Erhalt des nominalen Wertes des Grundstockvermögens gewährleisten sowie zwischen dem Maß der Zweckverfolgung und dem Ansparen der Vermögenserträge abwägen. Gleiches gilt für die Entwicklung der Anlagestrategie und die Mischung der Vermögensanlagen. Die Stiftung kann sich Anlagerichtlinien geben.
- 4.3 Die Kapital- und Sachanlagen des Stiftungsvermögens können zum Zwecke der Vermögensbewirtschaftung grundsätzlich umgeschichtet werden. Die realisierten Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Die Umschichtungsrücklage kann zugunsten des Stiftungsvermögens oder zugunsten der Zweckverfolgung verwendet werden.
- 4.4 Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie die in § 62 Abs. 4 AO genannten Überschüsse und Gewinne dem Stiftungsvermögen zuführen.
- 4.5 Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % (in Worten fünf Prozent) des Vorjahresbestandes jedoch höchstens EUR 50.000,- (in Worten fünfzigtausend) in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand zuvor mit Zustimmung aller Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.
- 4.6 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 4.7 Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Organe

- 5.1 Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- 5.2 Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören

§ 6

Vorstand, Vorstandsvorsitz

- 6.1 Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 vom Kuratorium für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- 6.2 Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Solange die Stifter dem Vorstand angehören, bestellen sie die Vorstandsmitglieder; gehört nur noch ein Stifter dem Vorstand an, bestellt er die Vorstandsmitglieder alleine.
- 6.3 Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich durch Zuwahl zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. In diesen Fällen führt das verbliebene Vorstandsmitglied die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zum Amtsantritt des Nachfolgers allein weiter.
- 6.4 Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher ist insbesondere bei einer groben Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- 6.5 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstands

- 7.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung (auch auf elektronischem Wege, z.B. per Fax, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form). Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich (auch auf elektronischem Weg) unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder

fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.

- 7.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 7.3 Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom restlichen anwesenden Vorstand zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- 8.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung allein. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit.
- 8.2 Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- 8.3 Die Mitglieder des ersten Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Soweit die Leistungsfähigkeit der Stiftung es erlaubt und die Stiftungsmittel dies zulassen, können Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Jahresvergütung von zusammen bis zu 0,4 % des Bruttovermögens erhalten. Über die Höhe entscheidet das Kuratorium.
- 8.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9**Kuratorium, Kuratoriumsvorsitz**

- 9.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Die Kuratoriumsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- 9.2 Die Mitglieder des ersten Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft berufen, alle weiteren werden durch das Kuratorium in Abstimmung mit dem Vorstand berufen.
- 9.3 Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre ab dessen Berufung. Wiederwahlen sind zulässig.
- 9.4 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10**Beschlussfassung des Kuratoriums**

- 10.1 Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung (auch auf elektronischem Wege). Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- 10.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 10.3 Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom restlichen anwesenden Kuratorium zu unterzeichnen ist und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten

§ 11**Aufgaben des Kuratoriums**

- 11.1 Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt alljährlich nach § 12 Abs. 3 den Jahresbericht der Stiftung und über die Entlastung des Vorstands.

- 11.2 Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören die Berufung und Abberufung des Vorstandes gemäß § 6.
- 11.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
- 11.4 Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 12.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.2 Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- 12.3 Das Kuratorium prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 als Jahresbericht.
- 12.4 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Diesem kann eine Vergütung gewährt werden.

§ 13

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- 13.1 Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligten Mitgliedern des Vorstands gefasst.
- 13.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder mit Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 13.3 Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Stiftungszwecke gem. § 2 zu verwenden.

§ 14
Staatsaufsicht

- 14.1 Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- 14.2 Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
- 14.2.1 unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
- 14.2.2 den nach § 12 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- 14.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 8 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, 26. Mai 2020

Ort, Datum



Berlin, d. 26. Mai 2020

Ort, Datum

